

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1721 —**

Kleinwaffenexporte

*Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft – IV B 4 –
10 17 82/16 – hat mit Schreiben vom 28. August 1984 namens der
Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Angaben zu Rüstungsexporten vertragen aus politischen Gründen – wie auch die Praxis anderer Länder zeigt – nur ein begrenztes Maß an Publizität. Auch rechtliche Vorschriften (§ 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB, § 11 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes) sind zu berücksichtigen.

Die folgenden Antworten zu dieser Kleinen Anfrage tragen diesem Vorbehalt Rechnung.

- 1.1 Für wie viele und für welche Länder hat die Bundesregierung bisher die Ausfuhr von Handfeuerwaffen und Maschinengewehren (Kriegswaffenliste Teil B I, 29, bzw. Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – Teil I A. Nr. 0001) genehmigt?

Seit Verabschiedung der rüstungsexportpolitischen Grundsätze von 1971 wurde die Ausfuhr von Waffen der Nummer 29 der Kriegswaffenliste nach 63 Ländern genehmigt. Bei einem großen Teil der Fälle handelt es sich um vereinzelte Lieferungen in relativ geringer Stückzahl.

- 1.2 Für wie viele und für welche Länder hat die Bundesregierung die Ausfuhr von Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (Ausfuhrliste Teil I A, Nr. 0001) im Jahre 1983 genehmigt? Wie hoch war der Wert dieser Exporte?

Im Jahr 1983 wurde die Ausfuhr von Waffen der Nummer 29 der Kriegswaffenliste nach 38 Ländern genehmigt. Der Wert dieser Exporte betrug rd. 27 Millionen DM; davon entfielen rd. 18 Millionen DM auf NATO-Länder.

- 1.3 Welche vitalen Interessen legt die Bundesregierung der Entscheidung über die Genehmigung von Exporten von Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen bzw. -gewehren zugrunde?
- 1.4 Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß „Infanteriewaffen, wie das G 3-Gewehr . . . bei einer Vielzahl von Kämpfen und Konflikten Verwendung“ gefunden haben (Stellungnahme der Stiftung Wissenschaft und Politik zum Hearing „Rüstung und Entwicklung“ des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 22. Februar 1984, Protokoll S. 128)?

Bei der Abwägung und Entscheidung, ob im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, berücksichtigt die Bundesregierung die Gesamtheit ihrer außen- und sicherheitspolitischen Interessen unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen. Dazu gehört auch, daß Lieferungen an solche Länder grundsätzlich ausscheiden, bei denen eine Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen besteht. Es muß ferner hinreichende Sicherheit bestehen, daß die Waffen nur zur Verteidigung des Empfängerlandes oder der betreffenden Region bestimmt sind. Die Lieferung darf auch nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beitragen (vgl. im einzelnen auch Nummern 9 und 13 der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982).

Die Bundesregierung hat ihre Entscheidungen über Exportvorhaben von Infanteriewaffen wie das G 3-Gewehr stets im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der rüstungsexportpolitischen Grundsätze getroffen.

- 1.5 In welchen Ländern werden Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen bzw. -gewehre mit bundesdeutschen Lizenzen gefertigt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden – in den meisten Fällen bereits in den 60er Jahren – Lizenzen für die genannten Waffen an folgende Länder vergeben: Brasilien, Burma, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Iran, Italien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Norwegen, Pakistan, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Spanien, Thailand, Türkei.

Der Bundesregierung ist nicht im einzelnen bekannt, inwieweit in diesen Fällen seinerzeit eine Lizenzfertigung überhaupt aufgenommen worden ist und inwieweit dort heute noch produziert wird.

- 1.6 Hat die Bundesregierung Exportgenehmigungen für Konstruktionsunterlagen, Lizzenzen und/oder Spezialmaschinen, Ausrüstungen und Werkzeuge (Ausfuhrliste Teil I A, Nr. 0018) zur Herstellung des G 3-Gewehrs in Burma, Frankreich, Griechenland, im Iran, in Mexiko, Norwegen, Pakistan, auf den Philippinen, in Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Thailand und der Türkei erteilt?

Die Bundesregierung hat Ausfuhrgenehmigungen für Fertigungsunterlagen, Maschinen und Werkzeuge erteilt, soweit in die in der Frage genannten Länder Lizzenzen zur Herstellung des G 3-Gewehres vergeben worden sind.

- 1.7 Werden für die Produktion von Handfeuerwaffen und Maschinengewehren im Ausland mit bundesdeutschen Lizzenzen Teile, deren Export nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig ist, aus der Bundesrepublik Deutschland exportiert? Wenn ja, welche Länder sind davon betroffen?

Ja, es gibt derartige Zulieferungen.

- 1.8 Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß die Produktion von Handfeuerwaffen und Maschinengewehren bzw. -waffen im Ausland mit bundesdeutschen Lizzenzen nur den Eigenbedarf der jeweiligen Streitkräfte befriedigt? Wenn nein, warum nicht?

Der Grundsatz, daß bei Vergabe von Lizzenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen Endverbleibsregelungen auch für die damit hergestellten Kriegswaffen anzustreben sind, ist erst mit der Neufassung der Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 eingeführt worden.

Dieser Grundsatz wird bei der Erteilung von Genehmigungen für derartige Exportvorhaben angewandt.

- 1.9 Werden Endverbleibsregelungen für den Export von Handfeuerwaffen und Maschinengewehren bzw. -waffen aus bundesdeutscher Lizenzproduktion im Ausland angewandt? Wenn ja, seit wann?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1.8 verwiesen.

- 1.10 Hat die Bundesregierung bei Handfeuerwaffen und Maschinengewehren, an deren Entwicklung sie finanziell beteiligt war oder ist,

- Vorbehaltsrechte bezüglich der kommerziellen Nutzung einschließlich der Lizenzproduktion im Ausland,
- einen Teil der anfallenden Lizenzeinnahmen erstattet bekommen?

- Ja. Beabsichtigt eine Firma, die im Auftrag und auf Kosten des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) eine Entwick-

lung durchgeführt hat, den entwickelten Gegenstand ins Ausland zu verbringen oder Nachbaurechte dorthin zu vergeben, kann das BMVg gemäß § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen (ABEI) aus Gründen der Verteidigung verlangen, daß die Ausfuhr unterlassen wird.

- b) Ja. Auch hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen (ABEI) maßgebend. § 9 ABEI bestimmt, daß der Auftragnehmer verpflichtet ist, die vom Auftraggeber (BMVg) getragenen Entwicklungskosten bis zur festgelegten Höhe während eines vereinbarten Zeitraums zurückzuzahlen.

- 1.11 Welche vitalen Interessen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für die Produktion von Handfeuerwaffen und Maschinengewehren bzw. -waffen im Ausland mit bundesdeutschen Lizenzen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1.3 verwiesen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei Exporten von Fertigungsunterlagen im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe insbesondere die Nummer 10 der rüstungsexportpolitischen Grundsätze gilt.

2. *Thailand*

- 2.1 Trifft es zu, daß aus der Bundesrepublik Deutschland Gewehre nach Thailand an das „Thai Corrections Department“ geliefert wurden, die im Bangkoker Gefängnis „Bang Khwang Prison“ zur Vollstreckung der Todesstrafe vorgesehen sind?

Soweit bisher die Lieferung von Gewehren nach Thailand genehmigt wurde, war der Empfänger in keinem Fall das „Thai Corrections Department“.

Lieferungen von Gewehren, die zur Vollstreckung der Todesstrafe im Bangkoker Gefängnis „Bang Khwang Prison“ vorgesehen sein sollen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- 2.2 War diese Tatsache der Bundesregierung bekannt, als sie die Ausfuhr genehmigte für diese Gewehre erteilte?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2.1 verwiesen.

- 2.3 Ist die Bundesregierung mit den GRÜNEN der Meinung, daß zu einer internationalen Achtung der Todesstrafe auch gehört, die zur Vollstreckung der Todesstrafe vorgesehenen Waffen oder Geräte nicht zu liefern?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit keine Lieferungen von Waffen und Geräten zur Vollstreckung der Todesstrafe genehmigt; sie wird dies auch künftig nicht tun.

3. *Irak–Iran*

- 3.1 Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob G 3-Gewehre aus bundesdeutscher Produktion oder Lizenzproduktion im Iran durch iranische Streitkräfte im Krieg gegen den Irak eingesetzt werden?

Die Bundesregierung besitzt keine zuverlässigen Informationen darüber, inwieweit iranische Streitkräfte im Krieg mit dem Irak Gewehre des Typs G 3 einsetzen.

- 3.2 Ist der Bundesregierung bekannt, ob Gewehre aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus bundesdeutscher Lizenzproduktion im Iran zur Vollstreckung der Todesstrafe im Iran eingesetzt wurden oder werden (vgl. Stellungnahme von amnesty international zum Hearing „Rüstung und Entwicklung“)?

- 3.3 Wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsachen?

Der Bundesregierung ist hierzu nichts bekannt.

4. *Libanon–Saudi-Arabien*

- 4.1 Welche Informationen hat die Bundesregierung von den Regierungen Israels oder der USA über die Herkunft der Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen bundesdeutscher Typen erhalten, die in PLO-Basen im Libanon von der israelischen Armee gefunden wurden?

- 4.2 Hat die Bundesregierung eine Bundesbehörde mit Ermittlungen über die Herkunft dieser Waffen beauftragt? Wenn nein, warum nicht?

- 4.3 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- 4.4 Welche der im Libanon gefundenen Waffen bundesdeutscher Typen werden in Saudi-Arabien mit bundesdeutschen Lizzenzen produziert?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Berichten, wonach die israelische Armee G 3-Gewehre in verschiedenen Ausführungen in PLO-Basen im Libanon gefunden hat.

Das Bundeskriminalamt überprüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Herkunft dieser Waffen. Die Überprüfungen dauern noch an.

- 4.5 Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Verfahren gegen die Firma Rheinmetall wegen möglicher illegaler Exporte von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien und den bei der PLO gefundenen Waffen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob ein Zusammenhang, wie er in der Frage für möglich gehalten wird, besteht.

- 4.6 Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf die betroffenen bundesdeutschen Firmen, aus dieser Angelegenheit gezogen?

Angesichts des in den Antworten zu den Fragen 4.1 bis 4.5 dargestellten Sachverhaltes hat die Bundesregierung bisher keine Veranlassung zu Konsequenzen gesehen. Sie wird – wie schon bisher – auch künftig ihr besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der in Nummer 14 der Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vorgesehenen Endverbleibsregelungen richten.

5. *Peru*

- 5.1 Welche Ergebnisse erbrachten die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes im Fall der von peruanischen Behörden beschlagnahmten 104 Kisten mit 515 Heckler & Koch-Gewehren (vgl. die Antwort von Staatssekretär von Würzen auf die Frage des Abgeordneten Schwenninger vom 3. Februar 1984)?

Die inzwischen abgeschlossenen Ermittlungen des Bundeskriminalamts haben ergeben, daß kein Verstoß nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder Kriegswaffenkontrollgesetz vorliegt.

6. *El Salvador*

- 6.1 Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Einsatz von G 3-Gewehren in El Salvador durch die Streitkräfte und die Todesschwadrone vor?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über den Einsatz von Gewehren des Typs G 3 in El Salvador vor.

Die Lieferung von Gewehren dieses Typs aus der Bundesrepublik Deutschland nach El Salvador ist zuletzt 1968 genehmigt worden.

- 6.2 Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von G 3-Gewehren in El Salvador aus außenpolitischen, entwicklungspolitischen, friedenspolitischen und humanitären Gesichtspunkten?

Es wird auf die Antwort zur Frage 6.1 verwiesen.

- 6.3 Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Fragen 6.1 und 6.2?

Die Bundesregierung spricht sich für eine friedliche Lösung in El Salvador aus; sie unterstützt die Bemühungen von Präsident Duarte um einen politischen Dialog zwischen Regierung und Guerilla. Sie will durch wirtschaftliche Hilfe zur Überwindung der Ursachen der Gewalt beitragen. Die wieder aufgenommene Ent-

wicklungshilfe wird zur unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung eingesetzt. Diese Politik ist Mitte Juli dieses Jahrs beim Besuch von Präsident Duarte in Bonn bekräftigt worden.

7. *Chile*

- 7.1 Wann wurde der Export von Maschinengewehren der Firma Rheinmetall, von G 3-Gewehren der Firma Heckler & Koch und von P 1-Pistolen der Firma Walther nach Chile genehmigt (vgl. Stellungnahme der Stiftung Wissenschaft und Politik zum Hearing „Rüstung und Entwicklung“, S. 140 f.)?

Der Export von Maschinengewehren der Firma Rheinmetall und von G 3-Gewehren der Firma Heckler & Koch wurde vor dem Putsch von 1973 genehmigt.

Bei der P 1-Pistole der Firma Walther handelt es sich nicht um eine Kriegswaffe; sie ist jedoch nach dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig. Hier hat es Genehmigungen zur Ausfuhr nach Chile für einzelne Pistolen gegeben, zuletzt im Jahr 1977.

8. *Namibia*

- 8.1 Hat die Bundesregierung Kenntnis vom Einsatz des G 3-Gewehres in Namibia durch südafrikanische Streitkräfte?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über den Einsatz des G 3-Gewehrs in Namibia durch südafrikanische Streitkräfte vor.

9. *Heckler & Koch*

- 9.1 Hält es die Bundesregierung strukturpolitisch und regionalpolitisch für günstig, daß in der Stadt Oberndorf am Neckar und in ihrem Umland die Herstellung von Kleinwaffen der dominierende Wirtschaftszweig ist, und wenn nein, welche Folgerungen kann sie daraus ziehen?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, örtliche Branchenstrukturen zu bewerten. Die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist nach dem Grundgesetz Aufgabe der Länder, an der der Bund in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei der Rahmenplanung und Finanzierung mitwirkt. Weder in noch außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe, zu denen die Region Oberndorf am Neckar nicht gehört, hat der Bund die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Struktur der gewerblichen Wirtschaft vor Ort.

- 9.2 Ist die Bundesregierung mit den GRÜNEN der Auffassung, daß nachstehende Meldung in der Zeitschrift DER SPIEGEL 26/1984, S. 23, einen Zusammenhang zwischen Spendenzahlungen der

Firma Heckler & Koch an Parteien und Ausfuhrgenehmigungen für Waffen von Heckler & Koch nahelegt: „Irritiert fragte die Waffenschmiede Heckler & Koch beim nordrhein-westfälischen FDP-Schatzmeister Gattermann an, ob man denn Spenden jetzt an Möllemann schicken müsse, um Ausfuhrgenehmigungen für Waffen zu erhalten; so jedenfalls erinnert sich Gattermanns Ex-Sekretärin Gertrud Rech.“?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß der unbewiesene Inhalt eines Zitats in „DER SPIEGEL“ den in der Frage konstruierten Zusammenhang nahelegt.

- 9.3 Welche Verbindungen bestehen zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Grüner, und der Firma Heckler & Koch?

Die Firma Heckler & Koch hat ihren Sitz im Wahlkreis des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner. Die Verbindungen von Herrn Grüner zur Firma Heckler & Koch unterscheiden sich nicht von den Verbindungen, wie sie in aller Regel zwischen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Unternehmen ihres Wahlkreises bestehen.

- 9.4 Soll der im Auftrag des Bundes entwickelte Gewehrtyp G 11 der Firma Heckler & Koch nach Ansicht der Bundesregierung eine ähnlich weite Verbreitung erhalten wie das G 3-Gewehr?

Über die Ausfuhr des G 11-Gewehrs bzw. die Vergabe von Nachbaurechten in Länder außerhalb des NATO-Bereichs wird die Bundesregierung entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und rüstungsexportpolitischen Grundsätzen unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalles entscheiden.

10. *Rheinmetall*

- 10.1 Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn gegen die Verantwortlichen der Firma Rheinmetall wegen Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit Zahlungen der Firma Rheinmetall an die Staatsbürgerliche Vereinigung in Köln?

Der Bundesregierung sind die in der Frage angesprochenen Ermittlungen nur aus den Medien bekannt. Über Informationen, die darüber hinausgehen, verfügt sie nicht.

- 10.2 Besteht ein Zusammenhang zwischen Zahlungen der Firma Rheinmetall an Parteien und Ausfuhrgenehmigungen für Waffen der Firma Rheinmetall, und wenn ja, welcher?

Der Firma Rheinmetall sind zu keinem Zeitpunkt Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit angeblichen Zahlungen des Unternehmens an Parteien oder mit Rücksicht auf derartige Zahlungen erteilt worden.